



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GÄLLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST. GÄLLEN, 20. März 1979

Gemeinderat St. Margrethen

9430 St. Margrethen

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann,
sehr geehrte Herren,

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes
(sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Planungserlass
zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Witte.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweck-
mässig ist. Er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die
Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr.
26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindever-
waltung (sGS 821.5 und 821.51) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Planungserlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die Verfügung beträgt Fr. 250.-.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Regierungsrat:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger

Beilagen:

- Einzahlungsschein
- Planungserlass (1-fach)

Kopie an: Planungsamt und RF/BD